



Klimaschutz-Protestaktionen als grundsätzlich legitime Protestformen zivilen Ungehorsams

1. Unter „**Klimaschutz-Protestaktionen**“ werden nachfolgend all jene Protestformen einzelner Personen oder auch Personengruppen verstanden, die durch Sitzblockaden, künstlerische Aktionen auf nichtöffentlichen Grund oder anderen Protestformen bestehende Rechtsnormen bewusst verletzen, um auf die besondere Bedeutsamkeit und Dringlichkeit ihres Anliegens (unverzögliche Einleitung effektiver Klimaschutzmaßnahmen zwecks Einhaltung internationaler Vereinbarungen [„Pariser Klimaziele“]) in sinnenfälliger Weise aufmerksam zu machen und nicht zuletzt über die öffentliche Meinung auf die Veränderung einer bestimmten Politik der zuständigen politischen Akteur:innen hinzuwirken. Die vor Gericht verhandelte Anklage gegen Gerd B. fällt zumindest aus sozialetischer Perspektive unter diese Fallgruppe. Sie wird in der politischen Theorie bzw. Sozialethik üblicherweise als „zivilen Ungehorsam“ bezeichnet.
2. Unter „**zivilem Ungehorsam**“ wird mit dem liberalen Rechtsphilosophen und Gerechtigkeitstheoretiker *John Rawls* eine „öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber politisch gesetzeswidrige Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll“¹. Grundsätzlich ist die Beachtung gesetzlicher Verbindlichkeiten (rechtliche Verbotsnormen usw.) auch eine *moralische* Pflicht. Gleichwohl gibt es Ausnahmen – jedenfalls immer dann, wenn die Beachtung von Rechtspflichten mit der Hinnahe schwerwiegender Übel einhergeht und diese durch die bewusste Nichtbeachtung direkt oder indirekt überwunden werden sollen. Insofern gehört ziviler Ungehorsam zum Lebenselixier einer rechtsstaatlichen wie streitbar-liberalen Demokratie. Freilich ist seine moralische Legitimität mit hohen Standards verknüpft: Ziviler Ungehorsam muss sich gegen schwerwiegende Ungerechtigkeiten wenden. Er darf nie die öffentliche Ordnung insgesamt gefährden. Er darf nicht leichtfertig erfolgen, sondern einem letzten Mittel („ultima ratio“) vorbehalten bleiben. Er muss öffentlich und symbolisch sein, um tatsächlich auf die Änderung der Mehrheitsmeinung und des politischen Handelns hinwirken zu können. Und ihre Ernsthaftigkeit stellen zivile Ungehorsame gerade dadurch unter Beweis, dass sie im Zweifelsfalle die (straf-) rechtlichen Folgen ihres Gesetzesverstoßes und damit die Regeln des Rechtsstaates akzeptieren. Darin gipfelt gleichermaßen die Ernsthaftigkeit ihres dramatischen Appells wie ihrer ausdrücklichen Akzeptanz der freiheitlich demokratischen wie rechtsstaatlichen Grundordnung.

¹ John Rawls (1975): Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/M., S. 401.

3. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass der menschengemachte („anthropogene“) Klimawandel Ausdruck **schwerwiegender Ungerechtigkeit** und ihn einzudämmern eine elementare moralische Pflicht jeder:s Einzelnen wie der Menschheit insgesamt ist: *Innengesellschaftlich* ist der Klimawandel Ausdruck schwerwiegender Ungerechtigkeit, da etwa vermögendere Personengruppen den lebensstilassozierten Klimawandel deutlich stärker verursachen, umgekehrt aber die Belastungen (etwa für die Gesundheit durch Hitzeinseln) für diese Personengruppen deutlich niedriger sind. *International* ist er es, weil der lebensstilassozierte Netto-Ausstoß klimaschädlicher Gase (CO₂, Methan) zwischen den Ländern des globalen Nordens und des globalen Südens extrem differiert. *Intergenerational* ist der Klimawandel Ausdruck schwerwiegender Ungerechtigkeit, weil die heute lebende Generation durch die nach wie vor völlig unzureichenden Veränderungen ihrer Lebensweise die Freiheitsgrade der Lebensführung zukünftiger Generationen massiv einschränkt. Letztgenannter Sachverhalt hat auch das BVerfG zu seinem Grundsatz-Beschluss vom 24.3.2021 (1 BvR 2656/18, insbesondere Leitsätze 1 und 4) bewogen. Bereits vor vierzig Jahren (!) sah der damalige Sozialethiker und späterer EKD-Ratsvorsitzende *Wolfgang Huber*, Protestformen des zivilen Ungehorsams dann legitimiert, wenn sie „irreversible Eingriffe in die Lebensmöglichkeiten zukünftiger Generationen“ zu verhindern suchen.² Aus diesen Gründen ist die grundsätzliche Zielsetzung der Klimaschutz-Protestaktionen nicht nur nicht verwerflich, sondern nachgerade geboten.
4. Klimaschutz-Protestaktionen als ziviler Ungehorsam sind – mindestens aus sozialetischer Sicht – dann **gewaltfrei**, wenn sie in ihrer Durchführung strikt auf physische oder psychische Verletzungen von Personen beziehungsweise Zerstörung von Sachgegenständen verzichten und ihre Behinderungsmacht gegenüber den Willen anderer (etwa den Mobilitätsinteressen blockierter Autofahrer:innen) in ihren Folgen und Nebenfolgen angemessen und zumutbar eingesetzt wird. Sozialethisch bedeutsam ist hier die Unterscheidung von Gewaltformen, die in der englischen Sprache durch „violence“ (Verletzung, Zerstörung) und „force“ (Gestaltungsmacht) markiert wird. Von keiner qualitativen Bedeutung ist aus sozialetischer Perspektive dagegen die Unterscheidung zwischen physischer und psychischer Gewalt. Beide können im selben Ausmaß die persönliche Integrität verletzen bzw. Sachgegenstände zerstören oder aber nur behindern und beeinträchtigen.
5. Klimaschutz-Protestaktionen als ziviler Ungehorsam sind insofern **politisch gesetzeswidrig**, als dass sie bestehende gesetzliche Verbindlichkeit (Straßenverkehrsordnung, Eigentumsrechte von Grund und Boden usw.) bewusst missachten. Ob solche Aktionen auch (straf-)rechtlich einen relevanten und zu ahndenden Gesetzesverstoß darstellen, ist dagegen nur in jedem Einzelfall nach den einschlägigen Kriterien zu prüfen. Ob ziviler Ungehorsam grundsätzlich sogar auch rechtlich legitim (und damit legal) ist, ist in der Rechtswissenschaft umstritten. Der Rechtstheoretiker und Staatsrechtler *Ralf Dreier* zumindest urteilt: „Wer allein oder gemeinsam mit anderen öffentlich, gewaltlos und aus politisch-moralischen Gründen den Tatbestand einer Verbotsnorm erfüllt, handelt grundsätzlich gerechtfertigt, wenn er dadurch gegen schwerwiegendes Unrecht protestiert und sein Protest verhältnismäßig ist.“³

² *Wolfgang Huber* (1983): Die Grenzen des Staates und die Pflicht zum Ungehorsam. In: Glotz, Peter (Hg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt/M., 108-126, hier: 116.

³ *Rolf Dreier* (1983): Widerstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. In: Glotz (a.a.O.), 54-75, hier: 60.

6. **Öffentlich und symbolisch** müssen Protestformen des zivilen Ungehorsams sein, damit sie ihren Zweck erfüllen können – nämlich eine Änderung der Regierungspolitik auf dem Wege der verfassungsmäßig zuständigen Institutionen und bestenfalls auf der Basis einer (nunmehr) überzeugten gesellschaftlichen Mehrheit. Symbolisch meint eine Form von Sinnenfälligkeit, wenn die Art und Weise des Protestes in erkennbarem und nachvollziehbarem Zusammenhang mit dem Protestziel steht und dadurch Plausibilität und Akzeptanz erzeugen kann. Sitzblockaden einer Autobahnausfahrt oder Kulturaktionen auf fremden Grund und Boden, der zum Abbaggern von Braunkohle vorgesehen sind, stellen solche sinnenfälligen und symbolhaften Bezüge dar. Spektakuläre Beschmutzungen von Kunstgegenständen usw., die allein um der größeren öffentlichen Aufmerksamkeit willen erfolgen, lassen – zumindest prima facie – solche Sinnenfälligkeit missen. Zwar mögen auch sie angesichts ausbleibender Wirkung milderer Protestformen als **ultima ratio** erscheinen. Gleichwohl dürften für das Ziel des zivilen Ungehorsams kontraproduktiv wirken.
7. **Gewissensbestimmt** zeigt sich ein Klimaschutzprotest gerade dann, wenn er wiederholt und sogar entgegen zunehmendem (Strafverfolgungs-)Druck durchgeführt wird. Gewissenhaftigkeit zeigt sich nicht nur in Form der Wohlüberlegtheit (einer Entscheidung usw.). Gewissensbestimmt steht vor allem für die höchstpersönliche Erfahrung unbedingter Verpflichtung eines Menschen, etwas zu tun oder zu unterlassen – selbst wenn man heftiger Reaktionen ausgesetzt ist. Gegen das eigene Gewissen zu handeln bzw. handeln zu müssen, bricht der betroffenen Person oftmals das Rückgrat ihrer personalen Identität. Nicht umsonst genießt die Gewissensfreiheit (wie die Freiheit des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses) Grundrechtsschutz (Art. 4 GG) und strahlt auf andere gesetzliche Verbindlichkeiten aus. Im vorliegenden Zusammenhang ist vor allem das Folgende bedeutsam: Was im Fall wiederholten zivilen Ungehorsams aus Sicht des (Straf-)Rechts zunächst als ärgerliche, ja sanktionsverschärfende Renitenz eines unbelehrbaren Wiederholungstäters erscheinen mag, das ist – sofern tatsächlich gewissensbestimmt – aus sozialetischer Sicht als prinzipiengeleitete Unbestechlichkeit und Unbeugsamkeit zu werten. Diese schützt zwar keinesfalls automatisch vor (straf-) rechtlichen Konsequenzen, besitzt aber eine hohe moralische Dignität. Diesem bedeutsamen Sachverhalt sollte seine auch juristische Würdigung nicht verwehrt bleiben.

Berlin, im April 2023